



verbraucherzentrale

WECHSEL DES GASANBIETERS



JEDER VERBRAUCHER, DER EINEN EIGENEN GASZÄHLER HAT, KANN SEINEN GASLIEFERANTEN FREI WÄHLEN. MIETER HABEN ALLERDINGS OFT KEINEN EIGENEN GASLIEFERVERTRAG; SIE SIND DANN AUF IHREN VERMIETER ANGEWIESEN.

DER ANBIETERWECHSEL IST NICHT NUR BEIM EINZUG IN EINE NEUE WOHNUNG MÖGLICH, SONDERN AUCH BEI EINEM BESTEHENDEN GASLIEFERVERTRAG; DANN MUSS MAN DIE VERTRAGLICHEN KÜNDIGUNGSFRISTEN BEACHTEN.

DER WECHSEL IST IN DER REGEL EINFACH: SIE BRAUCHEN SICH NUR EINEN NEUEN GASANBIETER ZU SUCHEN UND MIT DIESEM EINEN VERTRAG ABZUSCHLIESSEN. ALLES WEITERE ERLEDIGT DER NEUE VERSORGER FÜR SIE.



VON WELCHEN ANBIETERN KÖNNEN VERBRAUCHER GAS BEZIEHEN?

Sind Sie noch Kunde des örtlichen Grundversorgers (i. d. R. die Stadtwerke oder ein großes Verbundunternehmen wie etwa RWE oder E.ON) und haben Sie keinen besonderen Tarif vereinbart oder behandelt Sie Ihr Anbieter nicht von sich aus als Sonderkunde, werden Sie als **Haushaltskunde in der Grundversorgung** zu Allgemeinen Preisen beliefert. Für Ihr Vertragsverhältnis gilt automatisch die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). **Vorteil:** Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Belieferung und können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. **Nachteil:** Sie zahlen meist hohe Preise.

Haben Sie mit Ihrem Grundversorger einen besonderen Tarif vereinbart oder einen Vertrag mit einem anderen Gasanbieter als dem Grundversorger abgeschlossen, sind Sie rechtlich gesehen **Sonderkunde**. Es gelten dann nur die vom Versorger festgelegten Bedingungen (wobei auch Bestimmungen der GasGVV in den Vertrag einbezogen werden können). **Vorteil:** Sie zahlen meist einen günstigeren Preis. **Nachteil:** Der Anbieter kann mit Ihnen eine längere Grundlaufzeit von z.B. einem Jahr vereinbaren. Sie sind dann so lange an den Vertrag gebunden.



Wenn Sie als Kunde des örtlichen Grundversorgers noch nie gewechselt haben, sollten Sie zumindest mit dem Grundversorger einen Sondervertrag (Heizgaslieferungsvertrag) abschließen oder gleich zu einem anderen Anbieter wechseln, falls dieser günstiger liefert.

SO FUNKTIONIERT DER WECHSEL

Wollen Sie Ihren jetzigen Anbieter wechseln oder mit diesem einen neuen Tarif vereinbaren, sollten Sie zunächst prüfen, zu welchem Zeitpunkt Ihr laufender Vertrag gekündigt werden kann. Ein Grundversorgungsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. In der Regel beauftragen Sie den neuen Lieferanten mit der Kündigung. Ist jedoch eine kurzfristige Kündigung erforderlich (z. B. weil die Kündigungsfrist bald abläuft und eine Vertragsverlängerung von einem weiteren Jahr bevorsteht), sollten Sie vorsorglich schon selbst kündigen (und dies auf dem Vertragsformular des neuen Lieferanten angeben).



ANSCHLIESSEND GEHEN SIE WIE FOLGT VOR:

1. Sie ermitteln aufgrund der letzten Jahresabrechnung Ihren jährlichen Gasverbrauch, der auch für die Berechnung der künftigen Abschlagszahlungen maßgeblich ist, und vergleichen die Preise und Vertragsangebote verschiedener Gasversorger. (Näheres in Kapitel „Angebote und Preise vergleichen“)
2. Sie fordern vom ausgewählten neuen Versorger oder über einen Tariffrechner im Internet Vertragsunterlagen an (siehe Kapitel „Ermittlung von Gasverbrauch und -leistung“); diese sollten Sie aber mit den Angaben des Anbieters im Internet oder per Mail abgleichen, da Tariffrechner in der Regel keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Datenangaben übernehmen.
3. Nach Prüfung der Unterlagen schicken Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Liefervertrag an den neuen Versorger zurück oder Sie schließen den Vertrag gleich über das Internet ab. Zugleich erteilen Sie dem neuen Versorger eine Vollmacht zur Kündigung des Liefervertrags mit dem bisherigen Versorger.
4. Der neue Gasversorger regelt mit dem alten Versorger den notwendigen Datenaustausch, ggf. auch mit dem Netzbetreiber die Zählerablesung, und meldet Sie dort als seinen Kunden an.
5. Sie erhalten vom neuen Gasversorger eine Bestätigung (schriftlich oder per E-Mail) über den Vertragsabschluss und den Lieferbeginn. Zur Sicherheit sollten Sie sich den Zählerstand am Wechseltag notieren und ihn Ihrem örtlichen Netzbetreiber mitteilen.
6. Der bisherige Versorger muss Ihnen innerhalb von sechs Wochen eine Schlussrechnung über den bis zum Wechselzeitpunkt angefallenen Gasverbrauch zusenden.





*Vorsicht bei Angeboten mit **Vorkasse**. Wird das Unternehmen insolvent, wie zum Beispiel Teldafax oder Flexstrom, besteht die Gefahr, dass Sie nichts oder nur wenig zurück erhalten! Wenn Tarifrechner solche Angebote vor eingestellt haben, sollten sie dies entsprechend deaktivieren. Angebote mit Preisgarantie können sinnvoll sein, wenn man auf das Kleingedruckte achtet.*

*Vorsicht bei besonders niedrigen Preisen, mit denen **Billiganbieter** – oder deren Markentöchter – Kunden anlocken. Viele Verbraucher haben schlechte Erfahrungen mit solchen Anbietern gemacht, die falsche Rechnungen stellen, nach Vertragsabschluss die Preise drastisch erhöhen, einen zugesagten Bonus nicht zahlen oder nicht verbrauchte Guthaben einbehalten. Manchmal ist der Service schlecht oder die Unternehmen sind bei Problemen kaum erreichbar. Informationen zu Billiganbietern finden Sie auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen.*

Tarifrechner vergleichen die Preise meist mit dem Allgemeinen Preis der örtlichen Grundversorgung; danach ist die Ersparnis relativ hoch. Wenn Sie jedoch schon einen Sondervertrag haben, ist die ersparte Summe in der Regel geringer. Achten Sie daher darauf, dass Sie die Angebote mit den Preisen Ihres derzeitigen Vertrags vergleichen.

*Vergleichen Sie immer die **Endpreise** miteinander. In den Tarifrechnern werden üblicherweise die Endpreise inklusiv aktueller Mehrwertsteuer, sonstigen Abgaben und Netznutzungsentgelten ausgewiesen. Verlassen Sie sich nicht auf pauschale Werbeaussagen oder Rechenbeispiele von Anbietern. Lassen Sie sich ein konkretes Angebot zusenden.*

Auch Kundenservice - wie gute Erreichbarkeit und prompte Erledigung von Reklamationen - können bei der Auswahl eines neuen Gasanbieters eine Rolle spielen. Beim Wechsel zu einem überregionalen Anbieter fehlt häufig der persönliche Ansprechpartner vor Ort. Fragen können dann nur per E-Mail, telefonisch oder per Post geklärt werden. Informieren Sie sich in Internetforen über Zahl und Art der Kundenbeschwerden. Auch Gastarifrechner bewerten zum Teil die konkreten Vertragskonditionen einzelner Angebote und die Kundenfreundlichkeit einzelner Anbieter.

ANGEBOTE UND PREISE VERGLEICHEN

...❖ DER GASPREIS SETZT SICH IM WESENTLICHEN AUS ZWEI KOMPONENTEN ZUSAMMEN:

- Der verbrauchsunabhängige **Grundpreis** wird als fester Betrag pro Monat oder Jahr berechnet. Manche Gasanbieter spalten den Grundpreis noch in einen Leistungs- und Verrechnungspreis auf.
- Der Verbrauchs- oder **Arbeitspreis** wird nach dem tatsächlichen Gasverbrauch in Cent pro Kilowattstunde berechnet.

Inzwischen gibt es auch Gasanbieter, die nur noch einen Arbeitspreis haben (sog. linearer Tarif¹⁾). Dieser enthält dann sämtliche Preisbestandteile. Ein linearer Tarif ist für Verbraucher vorteilhaft, weil sich jede gesparte Kilowattstunde in vollem Umfang preismindernd auswirkt.

Eine praktisch unverzichtbare Informationsquelle für den Anbieterwechsel sind Tarifrechner im Internet, mit deren Hilfe man nach Eingabe des persönlichen Jahresverbrauchs und der Postleitzahl eine Vergleichsübersicht über die aktuellen Preise verschiedener Versorger erhält.

Meist vergleichen Tarifrechner die Allgemeinen Preise der Grundversorgung mit den Sondertarifen des Grundversorgers und Tarifen anderer Anbieter. Dabei werden in der Regel Voreinstellungen zu möglichen Preisgarantien, Vertragslaufzeit oder etwa Bonuszahlungen als Filter angewendet. Oft finden Sie diese Filter erst auf den zweiten Blick unter der Rubrik „erweiterte Einstellungen“. Dort lassen sich in der Regel die Suchergebnisse durch das Entfernen und Setzen von Häkchen sinnvoll beeinflussen.

Verbraucher können Tarifrechner in der Regel kostenlos nutzen, da diese sich anderweitig (z.B. durch von den Anbietern gezahlte Provisionen oder durch Werbung) finanzieren. Tarifrechner übernehmen allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und die Aktualität der Angaben. Vergleichen Sie daher vorsorglich die Angaben mit denen auf der Homepage des Anbieters.

1) Dieser Tarif setzt aber einen bestimmten (i. d. R. sehr kleinen) Mindestverbrauch voraus.

Exemplarisch seien die Adressen einiger Tarifrechner genannt:

- ❖ www.verivox.de
- ❖ www.energieverbraucherportal.de
- ❖ www.check24.de
- ❖ www.mut-zum-wechseln.de
- ❖ www.toptarif.de

Tests von Tarifportalen finden sich immer wieder in den Veröffentlichungen der Stiftung Warentest. Zu fairen Preisen wird etwa in der „test“-Ausgabe 02/2014 berichtet. Auch die Verbraucherzentralen helfen oft bei einem Gaspreisvergleich weiter.

•❖ DER PREIS IST JEDOCH NICHT ALLES. SIE SOLLTEN AUCH FOLGENDE PUNKTE BEACHTEN:

- **Preisgarantien** werden oft im Kleingedruckten eingeschränkt; Anbieter behalten sich Preiserhöhungen z.B. aufgrund gestiegener Steuern und Abgaben vor.
- **Ein Bonus oder Freikilowattstunden** werden oft nur für ein Jahr gewährt und in der ersten Jahresabrechnung verrechnet. Versprochene Bonuszahlungen erfolgen bei einzelnen Anbietern jedoch nicht, wenn der Vertrag innerhalb des ersten Jahres gekündigt wird.
- **Paketpreise (d. h. fester Preis für eine bestimmte Abnahmemenge)** sind scheinbar günstig, aber nur sinnvoll, wenn Sie Ihren Gasbedarf genau kennen. Bei Minderverbrauch zahlen Sie den vollen Paketpreis, bei Mehrverbrauch wird jede mehr verbrauchte Kilowattstunde teuer.
- **Öko-/Bio-/Klimagas:** Eine zunehmende Anzahl von Gasanbietern bietet auch Tarife, die einen Vorteil für Umwelt und Klima versprechen. Nicht selten beruhen diese Umweltvorteile auf Maßnahmen, die nicht in direkten Zusammenhang mit der Gaserzeugung bzw. der Gasnutzung stehen. Es gibt zwar zahlreiche Siegel; diese garantieren jedoch nach Meinung der Verbraucherzentrale weder ein hochwertiges Produkt noch einen optimalen Einsatz von Ökogas. **Die Verbraucherzentrale rät daher nicht zum Wechsel auf Ökogas, soweit dieses im Heizkessel verfeuert wird (statt es für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung zu nutzen).**

ERMITTLUNG VON GAS-VERBRAUCH UND -LEISTUNG

Im Gegensatz zum Strombereich erscheint in Tarifrechnern im Internet beim Gaspreisvergleich auch die Aufforderung, eine Heizleistung (in kW) einzugeben. Der Grund hierfür liegt darin, dass einzelne Gaslieferanten ihre Preise nicht nur nach der jährlichen Heizgasmenge kalkulieren, sondern auch nach der maximalen Abnahmemenge pro Stunde.

Die Leistung des Heizkessels kann evtl. aus der Jahresrechnung entnommen oder beim bisherigen Energielieferanten erfragt werden. Sofern sich durch Reduzierung der Kessel oder/ und Brennerleistung eine neue Abnahmeleistung ergibt, kann es vorteilhaft sein, diese dem Energielieferanten mitzuteilen, um die Bezugskosten zu reduzieren.

Eine schnelle und grobe Ermittlung des Jahresverbrauchs und der Heizleistung kann auch mit nachfolgenden Schätzgrößen vorgenommen werden (wenn z.B. für eine neue Wohnung beides nicht bekannt ist).

Wohnungsgröße in m ²	40	70	100	130	160
Mittlerer Verbrauch in kWh/Jahr	6.000	10.000	14.000	17.500	21.500

Jahresheizenergieverbrauch

(inklusive Warmwasserbereitung = Warmwasser wird über die Heizung erwärmt).

Aber Achtung: Der Heizenergieverbrauch kann je nach dämmtechnischem Standard des Hauses, individuellem Nutzerverhalten und auch witterungsbedingt deutlich nach oben oder unten abweichen.

•❖ HEIZLEISTUNG

- Kessel **ohne** Trinkwassererwärmung = Jahresbrennstoffverbrauch in kWh dividiert durch 1.500 Stunden (h); z.B. 15.000 kWh pro Jahr: 1.500 h = 10 kW Heizleistung
- Kessel **mit** Trinkwassererwärmung und einem ausreichend großen Speicher = Jahresbrennstoffverbrauch in kWh dividiert durch 1.650 Stunden (h); z.B. 20.000 kWh pro Jahr: 1.650 h = 12 kW Heizleistung
- Erfolgt die Trinkwassererwärmung ohne Speicher (insbesondere Durchlaufkombiheizung /Kombiheizung bei Etagenheizungen), ist vielfach eine Kesselmindestgröße von etwa 15 kW erforderlich, damit stets genügend Warmwasser erzeugt werden kann.

NEUER VERTRAG

❖ FOLGENDE PUNKTE SOLLTEN SIE VOR ABSCHLUSS EINES GASLIEFERVERTRAGS PRÜFEN:

- **Hat der Vertrag eine feste Grundlaufzeit?**
In der Regel ist es empfehlenswert, sich nicht länger als ein Jahr vertraglich zu binden. Dann können Sie auf aktuelle Preisentwicklungen reagieren und nach Ablauf der Bindungsfrist ggf. zu einem anderen Anbieter wechseln.
- **Wie lang ist die Kündigungsfrist?**
Die Kündigungsfrist sollte nicht mehr als einen Monat betragen. Längere Fristen als drei Monate sind auf jeden Fall unzulässig.
- **Ist das Datum des Lieferbeginns genannt?**
In der Regel wird im Vertrag kein genaues Datum für den Lieferbeginn genannt. Der neue Lieferant muss Ihnen jedoch unverzüglich bestätigen, ab welchem Zeitpunkt er Sie beliefern kann. Nachdem er Sie beim Netzbetreiber als seinen Kunden angemeldet hat, darf der Wechsel nicht länger als drei Wochen dauern. Andernfalls können Sie vom Lieferanten oder vom Netzbetreiber Schadensersatz verlangen (siehe Seite 13.)
- **Sind alle Preisbestandteile genau aufgeführt?**
Wann und wie wird ein etwaiger Bonus oder Rabatt verrechnet?
- **Handelt es sich um einen Tarif mit Preisgarantie für eine bestimmte Zeit?**
Dennoch kann der Vertrag eine Klausel enthalten, die dem Anbieter eine Preisänderung erlaubt. Viele Preisanpassungsklauseln sind unwirksam. Kommt es zu einer Preiserhöhung, sollten Sie dieser widersprechen und die Klausel rechtlich prüfen lassen.
- **Sieht der Vertrag vor, dass Sie erhebliche Beträge (etwa einen Jahresbetrag oder eine Kaution) im Voraus zahlen müssen?**
Bedenken Sie, dass das Geld bei Insolvenz des Anbieters meist verloren ist.



- **Übernimmt der neue Lieferant die Kündigung des alten Vertrags?**
In der Regel erteilen Sie Ihrem neuen Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung. Unabhängig davon sollten Sie selbst kündigen, wenn Ihr laufender Vertrag kurzfristig gekündigt werden muss.
- **Wie funktioniert das Ablesen des Zählers?**
Meist verwendet der Gaslieferant die Ablesedaten des Netzbetreibers. Er kann aber auch mit Ihnen vertraglich vereinbaren, dass Sie die Ablesung selbst vornehmen.
- **Gibt es verschiedene Zahlungsmöglichkeiten?**
Das Gesetz schreibt vor, dass der Gaslieferant Ihnen mindestens zwei Zahlungsweisen anbieten muss. Eine Einzugsermächtigung kann er also nicht zwingend verlangen. Zusätzliche Kosten für eine andere Zahlungsweise (z.B. Überweisung) sind zulässig, sofern diese im Vertrag ausgewiesen sind.

WAS GESCHIEHT BEI INSOLVENZ DES GASANBIETERS?

Wenn ein Gasversorger beim Amtsgericht einen Insolvenzantrag stellt, entscheidet der Insolvenzverwalter, ob und unter welchen Bedingungen die Geschäfte weitergeführt werden. Sobald Sie erfahren, dass das insolvente Unternehmen die Versorgung einstellt, sollten Sie eine etwaige Einzugsermächtigung widerrufen, um doppelte Zahlungen zu vermeiden. Das Gas fließt nämlich weiter, denn der örtliche Grundversorger übernimmt in diesem Falle bis zu drei Monate die Belieferung der betroffenen Kunden in der Ersatzversorgung und anschließend in der Grundversorgung. Aus der Ersatz- bzw. Grundversorgung können Sie aber schnell und problemlos zu anderen Angeboten bzw. Anbietern wechseln.

WAS IST BEI EINEM UMZUG ZU TUN?

Als Hauseigentümer können Sie einen Vertrag mit einem beliebigen Gaslieferanten abschließen. Geschieht dies nicht, kommt nach dem Einzug mit dem Verbrauch der ersten Kilowattstunde zunächst ein Grundversorgungsvertrag mit dem örtlichen Grundversorger zu hohen Allgemeinen Preisen zustande. Wenn Sie einen Umzug planen, denken Sie also rechtzeitig – mindestens zwei Monate vor dem Umzugstermin – an den Abschluss eines neuen Gaslieferungsvertrages für das neue Objekt. (Vorgehen wie auf Seite 4) Als Mieter oder Wohnungseigentümer haben Sie häufig keine eigene Gas (-Etagen)-Heizung und daher nicht die Möglichkeit, einen eigenen Gasliefervertrag abzuschließen. Vielmehr erhalten Sie vom Vermieter bzw. Verwalter eine Nebenkostenabrechnung.

...☞ FOLGENDES SOLLTEN SIE BEACHTEN:

1. Liefert Ihr bisheriger Versorger auch in die neue Wohnung und wollen Sie bei ihm Kunde bleiben, teilen Sie ihm das Umzugsdatum, Ihre neue Adresse und die neue Zählernummer mit.
2. Möchten Sie den Anbieter wechseln, schließen Sie rechtzeitig einen neuen Gasliefervertrag mit einem Lieferanten ab, der Sie in Ihrer neuen Wohnung beliefern kann. Oder Sie melden sich zunächst beim Grundversorger an Ihrer neuen Adresse als Kunde an. Dann wählen Sie aber keinen Sondervertrag, sondern bleiben kurz in der Grundversorgung. Nach dem Umzug können Sie dann in Ruhe Angebote vergleichen und sich für einen neuen Anbieter entscheiden.
3. Der alte Gasliefervertrag muss dann gekündigt werden. Das übernimmt in der Regel der neue Gaslieferant, dem Sie eine entsprechende Vollmacht erteilen, für Sie.
 - Sind Sie bislang Kunde eines Grundversorgers zu Allgemeinen Preisen, kann der Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist gekündigt werden.
 - Auch ein bestehender Sondervertrag mit einem Anbieter, der Ihnen in der neuen Wohnung kein Gas liefern kann, kann kurzfristig gekündigt werden.

- Haben Sie derzeit einen Sondervertrag mit einem Anbieter, der auch an die neue Verbrauchsstelle liefern kann, müssen Sie ggf. die im Vertrag angegebenen Kündigungsfristen beachten.

4. Notieren Sie sich am Umzugstermin den Zählerstand und Zählernummer in Ihrer alten Wohnung und teilen Sie beide Daten dem bisherigen Gaslieferanten und dem Netzbetreiber mit. Notieren Sie sich ebenso beim Übergabetermin in der neuen Wohnung Zählerstand und Zählernummer und teilen Sie beides dem Netzbetreiber (und zusätzlich dem neuen Gaslieferanten) mit.
5. Als Hauseigentümer müssen Sie nicht nur die Punkte eins bis vier, beachten, sondern zusätzlich den bestehenden Netzanschlussvertrag mit dem derzeitigen Netzbetreiber kündigen und am neuen Wohnort einen neuen Netzanschlussvertrag mit dem dortigen Netzbetreiber abschließen.

WENN DER ANBIETERWECHSEL NICHT REIBUNGSLOS FUNKTIONIERT

Obwohl der Anbieterwechsel nach den Vorstellungen des Gesetzgebers innerhalb von drei Wochen erfolgen soll, kann es praktisch etwas länger dauern. Das sollte Sie aber nicht von einem etwaigen Wechsel abhalten.

Nach Abschluss des Vertrags muss Ihnen der neue Lieferant unverzüglich bestätigen, ab welchem Zeitpunkt er Sie beliefern kann. Erfolgt die Lieferung nicht drei Wochen nach Ihrer Anmeldung beim Netzbetreiber und trifft den Lieferanten oder den Netzbetreiber ein Verschulden an der Verzögerung, können Sie theoretisch Schadensersatz verlangen. Als Schaden kommt zum Beispiel die Differenz zwischen dem vereinbarten günstigen Preis und dem höheren Preis in Betracht, den Sie übergangsweise tatsächlich bezahlen müssen.

Wirbt der Anbieter im Internet mit einer Preisgarantie, einem Bonus oder Rabatt, und schließen Sie einen Vertrag, sollten Sie die entsprechenden Internetseiten ausdrucken oder auf Ihrem PC speichern. Dann können Sie diese Aussagen später nachweisen, wenn der Anbieter bestreitet, dass sie Vertragsinhalt geworden seien.

WIDERRUF EINES VERTRAGS

Bei Gaslieferverträgen, die Sie als Verbraucher im Fernabsatz (z.B. per Brief, Email oder im Internet) oder außerhalb geschlossener Geschäftsräume (z. B. Vertreterbesuch in Ihrer Wohnung oder Werbestand in der Fußgängerzone) abschließen, haben Sie ein Widerrufsrecht. Machen Sie hiervon Gebrauch, sind Sie nicht mehr an Ihre Vertragserklärung gebunden und der Vertrag ist nicht wirksam.

Die Frist zur Erklärung des Widerrufs beträgt 14 Tage und beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, vorausgesetzt, der Anbieter hat Sie ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht informiert. Hierzu kann er Ihnen beispielsweise das gesetzliche Muster der Widerrufsbelehrung in Textform, d.h. schriftlich oder per Fax oder E-Mail übermitteln. Werden Sie hingegen nicht ordnungsgemäß belehrt, erlischt Ihr Widerrufsrecht nach maximal einem Jahr und 14 Tagen.

Die Erklärung des Widerrufs ist theoretisch sogar telefonisch möglich. Aus Beweisgründen sollten Sie aber den Widerruf stets nachweisbar erklären, zum Beispiel per E-Mail (Bestätigung innerhalb der Widerrufsfrist wichtig!) oder per Einschreiben. Sie können dazu das gesetzliche Muster-Widerrufsformular verwenden.

...❖ RECHTSFOLGEN DES WIDERRUFS:

Widerrufen Sie vor Lieferbeginn, hat sich der Vertrag dadurch für Sie vollständig erledigt. Haben Sie den Widerruf des Vertrags allerdings erst erklärt, nachdem Sie bereits Gas erhalten haben, müssen Sie hierfür Wertersatz leisten. Hierzu sind Sie aber nur verpflichtet, wenn Sie vom Lieferanten ausdrücklich verlangt haben, dass er mit der Lieferung schon innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnen soll und Sie auch über Ihr Widerrufsrecht und diese Rechtsfolgen informiert wurden. Sie müssen dann also für die bis zur Beendigung des Liefervertrages bezogene Energie den vereinbarten Preis zahlen.

WAS KANN MAN ALS VERBRAUCHER NOCH TUN?

Nicht nur durch die Auswahl eines günstigen Gaslieferanten können Sie ihre Heizkosten senken, sondern – besonders

umweltfreundlich - auch durch die nachhaltige Verringerung des Heizenergieverbrauches, z.B. durch Wärmedämmung und den Einsatz erneuerbarer Energien. Hinweise auf Beratungsangebote und Links finden Sie auf der Rückseite dieses Flyers.

CHECKLISTE FÜR DEN ANBIETERWECHSEL

1. Gasverbrauch aus der letzten Jahresabrechnung ermitteln
2. Preise anhand eines Gastarifrechners im Internet vergleichen
3. Dabei ggf. Tarife mit Vorkasse oder Kautionsausnahmen (d. h. die Häkchen wegklicken).
4. Neuen Anbieter nach folgenden Prüfkriterien auswählen:
 - höchstens ein Jahr Grundlaufzeit bei anschließender einmonatiger Vertragsverlängerung
 - höchstens ein Monat Kündigungsfrist
 - Preisgarantie? Auf Einschränkungen im Kleingedruckten achten!
 - (einmaliger) Neukundenbonus? Vorsicht bei sehr hohem Bonus. Auf Einschränkungen im Kleingedruckten achten!
5. Kündigungsfrist im alten Vertrag prüfen:
 - Bei angekündigter Preiserhöhung oder drohender Vertragsverlängerung selbst kündigen,
 - unabhängig davon dem neuen Anbieter Vollmacht zur Kündigung erteilen.
6. Zählerstand an alter und neuer Verbrauchsstelle am Wechseltag ablesen und dem Netzbetreiber (sicherheitshalber auch dem alten und neuen Gaslieferanten) mitteilen.
7. Einen im Fernabsatz (z. B. Per Brief, E-Mail oder im Internet) oder außerhalb geschlossener Geschäftsräume abgeschlossenen Vertrag können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen.



Die beste Chance, sich dauerhaft von steigenden Energiepreisen unabhängig zu machen, ist eine energetische Sanierung des eigenen Heims. So schaffen Sie Ihre persönliche Energiewende.

IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Beratungsstelle Flensburg

Schiffbrücke 65, 24939 Flensburg
Tel. 0461/2 86 04, flensburg@vzsh.de

Beratungsstelle Heide

Postelweg 4, 25746 Heide
Tel. 0481/6 17 74, heide@vzsh.de

Beratungsstelle Kiel

Andreas-Gayk-Straße 15, 24103 Kiel
Tel. 0431/590 99 40, kiel@vzsh.de

Beratungsstelle Lübeck

Fleischhauerstraße 45, 23552 Lübeck
Tel. 0451/7 22 48, luebeck@vzsh.de

Beratungsstelle Norderstedt

Rathausallee 38, 22846 Norderstedt
Tel. 040/5 23 84 55, norderstedt@vzsh.de

Schuldner- und Insolvenzberatung Bad Segeberg

Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg
Tel. 04551/90844-0, segeberg@vzsh.de

Schuldner- und Insolvenzberatung Kaltenkirchen

Flottkamp 13, 24568 Kaltenkirchen
Tel. 04191/72274-0, kaltenkirchen@vzsh.de

Schuldnerberatung – Beratungszentrum Bad Bramstedt

Bleek 15, 24576 Bad Bramstedt, Tel. 04192/816830

Schuldnerberatung – Beratungszentrum Bornhöved

Lindenstraße 5, 24619 Bornhöved, Tel. 04323/80544711

Schuldnerberatung Henstedt-Ulzburg

Haus der sozialen Beratung, Rathausplatz 3, 24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04191/72 27 40

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Andreas-Gayk-Straße 15, 24103 Kiel
Tel. 0431/590 99-60
kiel@upd-online.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

verbraucherzentrale

Schleswig-Holstein

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.

Landesgeschäftsstelle

Andreas-Gayk-Straße 15

24103 Kiel

info@vzsh.de

www.vzsh.de

Aktuelle Meldungen auch unter: <http://twitter.com/vzsh>